

218/SBI
vom 13.02.2017 zu 110/BI (XXV.GP)

BMJ-Pr4528/0002-III 1/2017



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2179
 E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
 Mag. Thomas Köberl

An die
 Parlamentsdirektion
 Dr.-Karl-Renner-Ring 3,
 1010 Wien

Betreff: Bürgerinitiative 110/BI „Nur wer beauftragt, zahlt - Bestellerprinzip für Immobilienmaklerprovisionen“; ZI. 110/BI-NR/2016

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zur im Betreff genannten Bürgerinitiative Stellung wie folgt:

Wäre es dem Makler gesetzlich untersagt, vom Wohnungssuchenden (zukünftigen Mieter) ein Entgelt für seine Tätigkeit zu fordern, wäre er auch nicht dazu bereit, mit diesem einen Maklervertrag zu schließen. In der Folge wäre er sohin allein für den Vermieter tätig und hätte dann auch nur die Interessen des Vermieters zu vertreten. Dagegen ist ein Doppelmakler grundsätzlich beiden Parteien des Geschäftes gegenüber zu einer redlichen und sorgfältigen Interessenwahrung verpflichtet (§ 3 Abs. 1 MaklerG). Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann zur Mäßigung der Provision und zur Schadenersatzpflicht führen.

Wien, 06. Februar 2017

Für den Bundesminister:
 Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt